
Gesamtinhalt

Wegweiser

- Gesamtinhalt
- Vorwort
- Autorenverzeichnis
- Benutzerhinweise

CD-ROM

- Benutzerhinweise
- Inhalt CD-ROM

1 Grundlagen der kieferorthopädischen Praxisführung

- 1.1 Inhalt
- 1.2 Aufgabenfelder der ZFA in der kieferorthopädischen Praxis
- 1.3 Einsatzorte und entsprechende Aufgaben der ZFA in der kieferorthopädischen Praxis
- 1.4 Praxisorganisation
- 1.5 Hygienemanagement in der Praxis
- 1.6 Kommunikation und Marketing
- 1.7 Datenschutz in der kieferorthopädischen Praxis

2 Abrechnung und gesetzliche Vorgaben in der kieferorthopädischen Praxis

- 2.1 Inhalt
- 2.2 Rechtliche Grundlagen im Rahmen der GKV
- 2.3 Rechtliche Grundlagen bei privat Versicherten
- 2.4 Praxisrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Grundlagen

3 Diagnostische Leistungen in der Kieferorthopädie

- 3.1 Inhalt
- 3.2 Klinische Untersuchung
- 3.3 Interdisziplinäre Absprache und Befundmitteilung
- 3.4 Fotostat
- 3.5 Kieferorthopädische Abformung
- 3.6 Kieferorthopädisches Modell und Modellanalyse
- 3.7 Intraorale Röntgenaufnahmen
- 3.8 Handröntgenaufnahme
- 3.9 Orthopantomogramm (OPG)

- 3.10 Fernröntgenseitbild (FRS)
- 3.11 Digitale Volumentomografie (DVT)
- 3.12 Diagnose und Therapieplanung

4 Therapeutische Leistungen in der Kieferorthopädie

- 4.1 Inhalt
- 4.2 Einführung
- 4.3 Kieferorthopädische Behandlung mit aktiver Platte
- 4.4 Die funktionskieferorthopädischen Apparaturen
- 4.5 Therapie mit festsitzenden Apparaturen
- 4.6 Extra- und intraorale Verankerungen
- 4.7 Ossäre Verankerungen

5 Prophylaktische Leistungen in der Kieferorthopädie

- 5.1 Inhalt
- 5.2 Prophylaktische Leistungen in der Kieferorthopädie

6 Therapie kranio-mandibulärer Dysfunktionen und traumatischer Verletzungen

- 6.1 Inhalt
- 6.2 Einführung
- 6.3 Therapie der kranio-mandibulären Dysfunktionen

7 Kommunikation in der kieferorthopädischen Praxis

- 7.1 Inhalt
- 7.2 Reden ist leichter zu lernen als Fahrradfahren
- 7.3 Erster Eindruck
- 7.4 Die richtige Kommunikation am Telefon
- 7.5 Motivierende Gesprächsführung
- 7.6 Die optimale Beratung – Soft Facts für gute Entscheidungen

Die individualisierbare Vorlage finden Sie auf Ihrer CD-ROM.



Einsetzen einer herausnehmbaren Apparatur – Arbeitsablauf

- 1** • Patient anmelden, ggf. Chipkarte einlesen, Übergabe der Daten an das Sprechzimmer
- 2** • Behandlung vorbereiten
• Patient hereinbitten und Platz nehmen lassen
- 3** • Kfo-Apparatur bereithalten
• Name kontrollieren
- 4** • Inspektion und zahnärztliches Gespräch
- 5** • Apparatur am Modell prüfen und zahnärztliches Gespräch
- 6** • Apparatur einsetzen
• Halt und Sitz kontrollieren
• Weichteilfunktion kontrollieren
• ggf. Drahtelemente einschleifen und korrigieren
- 7** • Patient aufklären und motivieren
- 8** • Übungen zum Heraus- und Hereinnehmen der Apparatur durchführen
• Notfall-, Trage- und Pflegehinweise besprechen
• ggf. Aktivierungen zeigen
- 9** • Schutzdose mitgegeben, Kontrolltermin in ca. 6 Wochen vereinbaren
• Abrechnung vorbereiten, zahntechnische Leistungen eingeben und Dokumentation durchführen
• Konformitätserklärung aushändigen
• Patient verabschieden

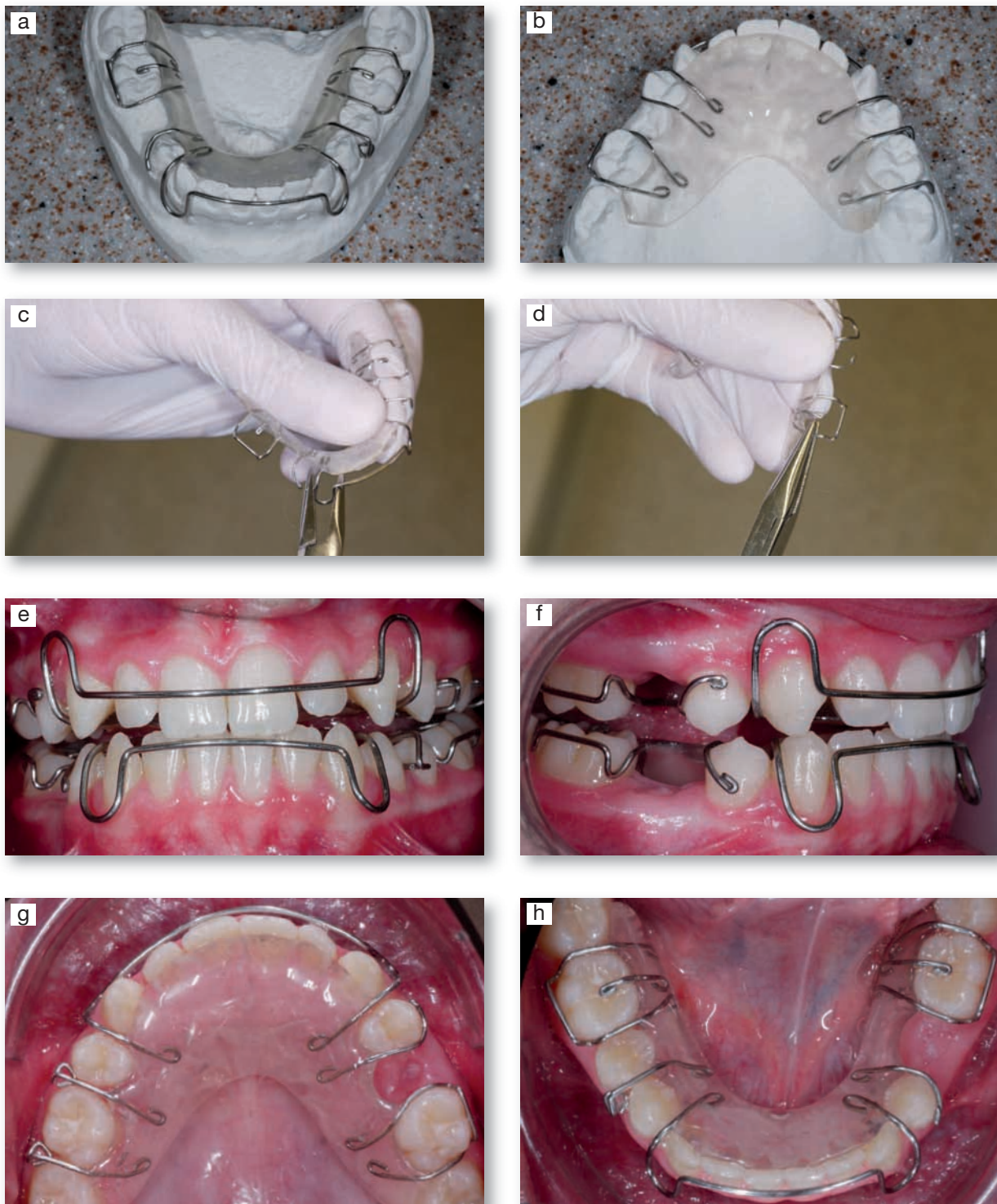


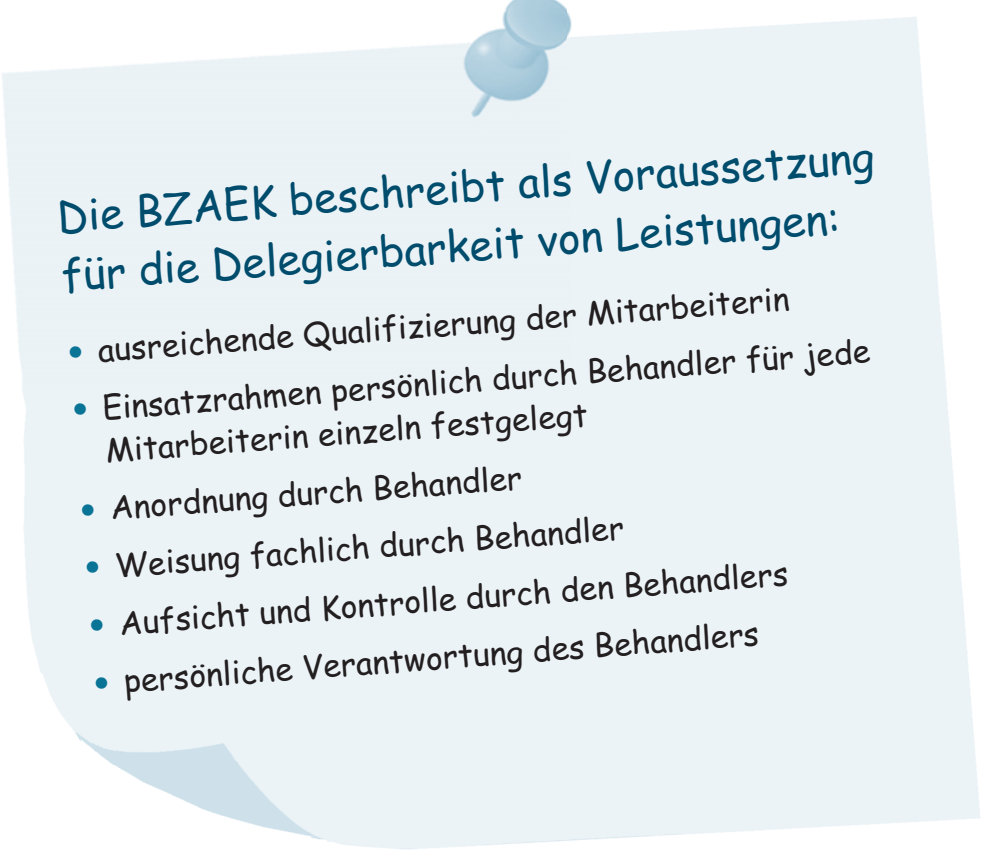
Abb. 8 a bis h

Einsetzen eines herausnehmbaren Gerätes

- a) u. b) Kontrolle am Modell
 c) u. d) Anpassen Labialbogen und Halteelemente
 e) – h) Klinische Kontrolle zum Halt der Aparatur

1.4.3 Delegierbare Leistungen

Im ersten Paragraphen des Zahnheilkundegesetzes ist geregelt, dass ein Teil der Aufgaben delegiert werden darf. Dies bildet die Grundlage für den Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (2009, www.bzaek.de).



Die BZAEK beschreibt als Voraussetzung für die Delegierbarkeit von Leistungen:

- ausreichende Qualifizierung der Mitarbeiterin
- Einsatzrahmen persönlich durch Behandler für jede Mitarbeiterin einzeln festgelegt
- Anordnung durch Behandler
- Weisung fachlich durch Behandler
- Aufsicht und Kontrolle durch den Behandler
- persönliche Verantwortung des Behandlers

Wichtig:

! Der Behandler ist für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich und muss während des Einsatzes jederzeit für Rückfragen, Korrekturen und bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Weitere Einzelheiten finden sich unter <https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf>.

! Die Zahnärztekammern sind für die Ausbildung und Qualifizierung des zahnmedizinischen Personals zuständig (Bundesbildungsgesetz, BBiG).

ZFA	<ul style="list-style-type: none">• zahnmedizinische Fachangestellte• duale dreijährige Ausbildung• Fortbildung in Teilgebieten möglich, mit Kammerzertifikat
ZMP	<ul style="list-style-type: none">• zahnmedizinische Prophylaxeassistentin• 400 Stunden
ZMF	<ul style="list-style-type: none">• zahnmedizinische Fachassistentin• 700 Stunden
ZMV	<ul style="list-style-type: none">• zahnmedizinische Verwaltungsassistentin• 350 Stunden
DH	<ul style="list-style-type: none">• Dentalhygienikerin• 950 Stunden

Abb. 1
Übersicht über die Fortbildungsmöglichkeiten für zahnmedizinisches Personal über die Zahnärztekammern



Auszugsweise erfolgt die Zusammenstellung der Delegationsmöglichkeiten nach der Bundeszahnärztekammer:

- ✓ **a) Radiologische Untersuchungen, Erstellen von Röntgenaufnahmen:** Einsatzrahmen ist die technische Erstellung des Röntgenbildes; die Röntgenanordnung ist vom Zahnarzt zu erteilen.
- ✓ **b) Dokumentation, Herstellen von Situationsabdrücken:** z. B. Teiltätigkeiten bei der Kieferabformung zur Erstellung von Situationsmodellen, z. B. Erheben und Dokumentieren von nicht-invasiv ermittelten Indizes
- ✓ **c) Konservierender/prothetischer Bereich [...]**
- ✓ **d) Kieferorthopädie:** z. B. Ausligieren von Bögen, Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen, Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten, Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt
- ✓ **e) Kariesprävention:** z. B. lokale Fluoridierung nach Verordnung mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren; Anfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Kariesrisikobestimmung, Motivation und Instruktion, Ursachen von Karies erklären, Hinweise zur zahngesunden Ernährung geben, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen geben; Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation
- ✓ **f) Präventionsmaßnahmen bei Parodontalerkrankungen:** z. B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung (Verbände), Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien erklären; Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation, Erstellen von Indizes, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

(Auszug aus: Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte, 2009. www.bzaek.de)

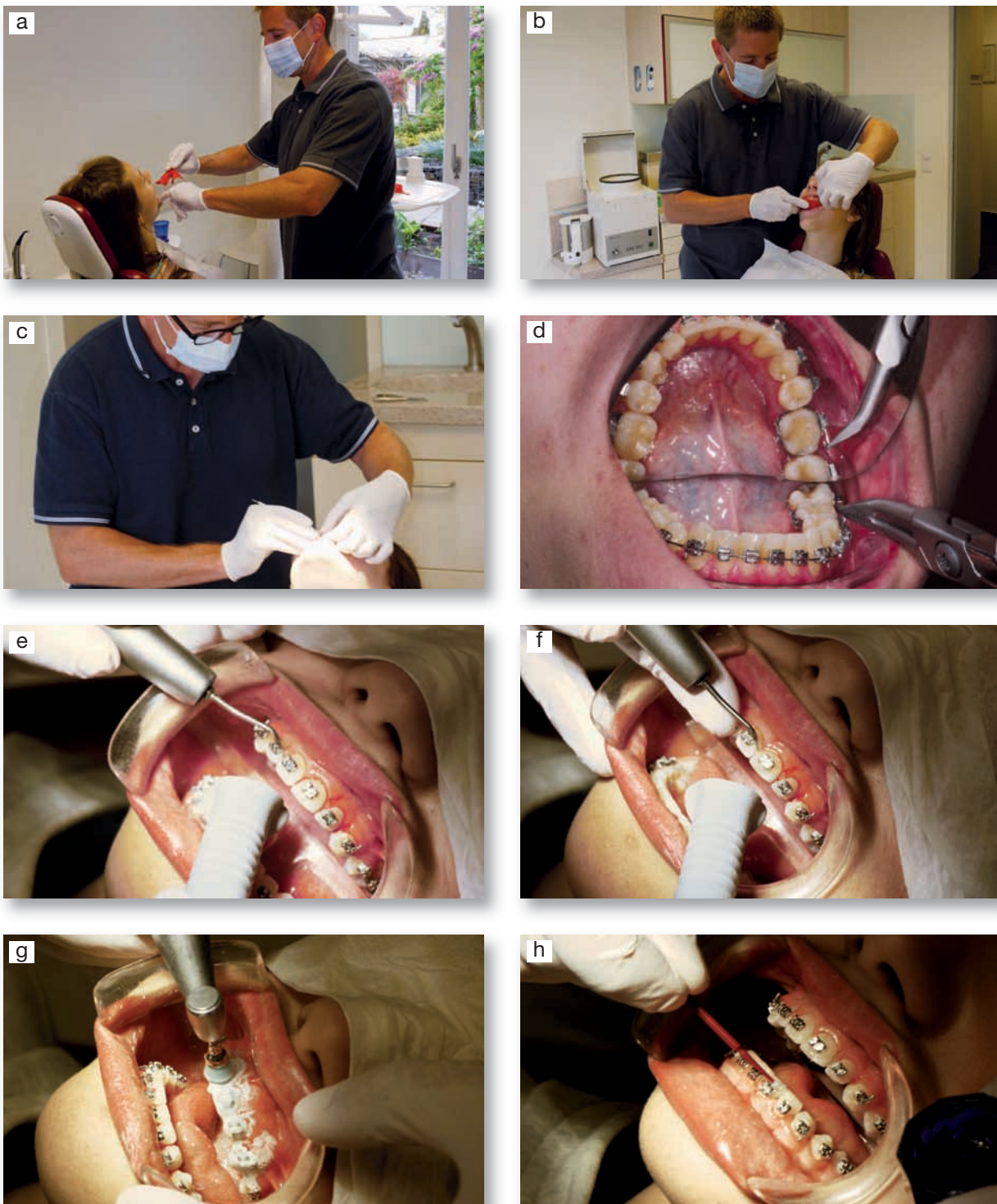


Abb. 2 a bis h

- a) u. b) Teiltätigkeiten bei der Kieferabformung zur Erstellung von Situationsmodellen
- c) u. d) Aus- und Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen
- e) – g) Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- h) lokale Fluoridierung

Inhalt CD-ROM

- Benutzerhinweise

Arbeitsabläufe – Diagnostische Leistungen

- Klinische Untersuchung
- Extraorale Aufnahmen
- Alginatabformung
- Modellvermessung
- Intraorale Röntgenaufnahme
- Erstellung einer Handwurzelaufnahme (HWR)
- Anfertigung einer OPG-Aufnahme
- Fernröntgenseitbild (FRS)
- Digitale Volumentomografie (DVT)

Arbeitsabläufe – Therapeutische Leistungen

- Kieferorthopädische Behandlung – Einteilung
- Einsetzen einer herausnehmbaren Apparatur
- Kontrolle einer herausnehmbaren Apparatur
- Einsetzen einer funktionskieferorthopädischen Apparatur
- Kontrolle einer funktionskieferorthopädischen Apparatur
- Setzen eines Brackets
- Entfernung eines Brackets
- Einsetzen eines kieferorthopädischen Bandes
- Entfernung eines Bandes
- Bogenwechsel

Messblätter

- Fotostat
- FRS
- Modell
- OPG

Vorlagen zur Dokumentation

- Bestätigung über die erhaltene ärztliche Aufklärung und Zustimmung zur empfohlenen zahnärztlichen/kieferorthopädischen Behandlung
- Kieferorthopädische Indikationsgruppen
- Klinischer Untersuchungsbogen – kurz
- Leitlinie – Kieferorthopädische Therapie
- Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ